

**Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl (Freie Wähler)**

**Frage:**

Ich frage die Staatsregierung:

In wie vielen Fällen kam es in diesem Winter in Revieren der Bayerischen Staatsforsten im bayerischen Alpenraum zu Drückjagden (bitte Anzahl der beteiligten Jäger, erlegtes Wild, Wildarten), obwohl dort jeweils bereits die Abschussquote erfüllt war?

**Antwort:**

„Abschussquote“ ist kein jagdrechtlicher Begriff. Relevant für die Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten als Revierinhaber sind die von den Jagdbehörden festgesetzten oder bestätigten Abschusspläne. Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden und der Revierinhaber ist verpflichtet, den Abschussplan zu erfüllen.

Soweit die konkreten Abschusspläne erfüllt sind, darf der Revierinhaber (unabhängig von der Jagdart, wie z. B. der Drückjagd) die Bejagung nicht fortsetzen.

Angesichts der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bayerischen Staatsforsten lediglich eine überschlägige Abfrage durchführen. Diese ergab, dass bei vier betroffenen Forstbetrieben (Sonthofen, Oberammergau, Schliersee, Berchtesgaden) keine „Übererfüllung“ der Abschusspläne verzeichnet werden kann, also auch nicht durch Drückjagden. Bei zwei Forstbetrieben (Ruhpolding, Bad Tölz) konnten in der Kürze der Zeit keine Erhebungen erfolgen.